



Beantwortung der parlamentarischen Anfrage

Stand: 23. Juni 2017

1. Wie viele nebenberuflich Lehrende gemäß §7 Abs2 FHStG waren an der FH St. Pölten in den Studienjahren 2012/13, 2013/14, 2014/15 und 2015/16 jeweils tätig?

2012/13	462
2013/14	446
2014/15	491
2015/16	531

2. Wie viele hauptberuflich Lehrende waren an der FH St. Pölten in den Studienjahren 2012/13, 2013/14, 2014/15 und 2015/16 jeweils tätig? Bitte um Angabe der Vollzeitäquivalente sowie der Köpfe.

2012/13	HC 133	FTE 81,50
2013/14	HC 135	FTE 88,75
2014/15	HC 145	FTE 92,00
2015/16	HC 159	FTE 108,25

3. Wie viele nebenberuflich Lehrende waren im Studienjahr 2015/16 jeweils über

- a) ein unbefristetes Dienstverhältnis
- b) ein befristetes Dienstverhältnis
- c) ein freies Dienstverhältnis
- d) über einen Werkvertrag beschäftigt?

- a) 0
- b) 516
- c) 516
- d) 15

4. Wie viele hauptberuflich Lehrende waren im Studienjahr 2015/16 jeweils über

- e) ein unbefristetes Dienstverhältnis
- f) ein befristetes Dienstverhältnis
- g) ein freies Dienstverhältnis
- h) über einen Werkvertrag beschäftigt?

- e) 133 (echte Dienstverträge und Dienstverträge zum Bund)
- f) 26 (echte Dienstverträge)
- g) keine
- h) keine

5. Wie viele hauptberuflich Lehrende waren im Studienjahr 2015/16 tatsächlich Vollzeit (ab 35 Stunden) beschäftigt?

73

6. Wie viele hauptberuflich Lehrende waren im Studienjahr 2015/16 mit 20 oder weniger Stunden beschäftigt?

69

7. Wie viele Semesterwochenstunden wurden an der FH St. Pölten im Studienjahr 2015/16 insgesamt abgehalten?

3.208,38

8. Wie viele dieser Semesterwochenstunden wurden von hauptberuflich Lehrenden abgehalten?

1.671,89

9. Wie viele dieser Semesterwochenstunden wurden von nebenberuflich Lehrenden abgehalten?

1.536,49

10. Wie viele dieser Semesterwochenstunden (im Studienjahr 2015/16) wurden von FH-ProfessorInnen abgehalten?

Bei der Erhebung der Semesterwochenstunden wird nicht nach Funktionsbezeichnungen differenziert.

11. Wie viele Semesterwochenstunden Lehre leistet ein_e nebenberuflich Lehrende_r im Schnitt (Studienjahr 2015/16)?

2,89

12. Wie hoch ist die Bezahlung pro Semesterwochenstunde für nebenberuflich Lehrende?

Die entgeltrechtlichen Rahmenbedingungen der nebenberuflich Lehrenden sind keine Frage der Vollziehung.

13. Erhalten nebenberuflich Lehrende einen Zuschlag für Lehrveranstaltungen die nach 20 Uhr stattfinden?

Die entgeltrechtlichen Rahmenbedingungen der nebenberuflich Lehrenden sind keine Frage der Vollziehung.

14. Erhalten nebenberuflich Lehrende einen Zuschlag für Lehrveranstaltungen die an einem Wochenende stattfinden?

Die entgeltrechtlichen Rahmenbedingungen der nebenberuflich Lehrenden sind keine Frage der Vollziehung.

15. Wie ist das Geschlechterverhältnis unter den nebenberuflich Lehrenden nach Köpfen?

Frauen – 156
Männer – 375

16. Wie ist das Geschlechterverhältnis unter den nebenberuflich Lehrenden nach Semesterwochenstunden?

Frauen – 438,20
Männer – 1.098,29

17. Wie ist das Geschlechterverhältnis unter den hauptberuflich Lehrenden nach Köpfen?

Frauen – 60
Männer – 99

18. In welche Personalkategorien unterteilt sich die Gruppe der hauptberuflich Lehrenden (zB Fachhochschul-ProfessorInnen, Wissenschaftliche AssistentInnen, etc.)?

Die Personalkategorien sind über die bei der BIS-Meldung gelieferten Daten hinaus keine Frage der Vollziehung.

19. Wie viele Personen waren im Studienjahr 2015/16 in den jeweiligen Personalkategorien tätig? Bitte um Auflistung in Vollzeitäquivalenten und Köpfen.

Die Personalkategorien sind über die bei der BIS-Meldung gelieferten Daten hinaus keine Frage der Vollziehung.

20. Gibt es Berufungsverfahren für ProfessorInnen, welche mit den Berufungsverfahren nach §98 UG 2002 vergleichbar sind?

- a) Wenn ja, wie läuft dieses konkret ab?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Gemäß § 10 Abs 8 FHStG kann der FH-Erhalter gemäß den Richtlinien des FH-Kollegiums den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.

Diese Regelung sieht damit vor, dass an Fachhochschulen akademische Bezeichnungen des Universitätswesens „sinngemäß“ Verwendung finden. Damit ist sichergestellt, dass die gemäß UG 2002 zulässigen Bezeichnungen (z.B. Professorin/Professor) nur dann Verwendung finden, wenn die Personen unter vergleichbaren Voraussetzungen berufen und beschäftigt werden.

21. Gibt es eine Berufungskommission für die Berufungsverfahren?

- a) Wenn ja, wie setzt sich diese zusammen?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Gemäß § 10 Abs 8 FHStG kann der FH-Erhalter gemäß den Richtlinien des FH-Kollegiums den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.

Diese Regelung sieht damit vor, dass an Fachhochschulen akademische Bezeichnungen des Universitätswesens „sinngemäß“ Verwendung finden. Damit ist sichergestellt, dass die gemäß UG 2002 zulässigen Bezeichnungen (z.B. Professorin/Professor) nur dann Verwendung finden, wenn die Personen unter vergleichbaren Voraussetzungen berufen und beschäftigt werden.

22. Welche Mindestvoraussetzung muss eine Person erfüllen, um eine FH-Professur zu erhalten?

Gemäß § 10 Abs 8 FHStG kann der FH-Erhalter gemäß den Richtlinien des FH-Kollegiums den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.

Diese Regelung sieht damit vor, dass an Fachhochschulen akademische Bezeichnungen des Universitätswesens „sinngemäß“ Verwendung finden. Damit ist sichergestellt, dass die gemäß UG 2002 zulässigen Bezeichnungen (z.B. Professorin/Professor) nur dann Verwendung finden, wenn die Personen unter vergleichbaren Voraussetzungen berufen und beschäftigt werden.

23. Wie viele habilitierte Personen sind als hauptberufliches Personal an der FH St. Pölten tätig? Bitte um Angabe in Vollzeitäquivalenten und Köpfen.

HC – 6
FTE – 4,5

24. Wie viele promovierte Personen sind als hauptberufliches Personal tätig? Bitte um Angabe in Vollzeitäquivalenten und Köpfen.

HC – 40
FTE – 30,75

25. Wie viele Personen mit einem niedrigeren akademischen Abschluss als einem Doktorat (also BA, MA, Msc) waren im Studienjahr 2015/16 an der FH St. Pölten als akademisches Personal hauptberuflich tätig? Bitte um Angabe in Vollzeitäquivalenten und Köpfen.

HC – 101
FTE – 67,50

26. Wie viele Personen mit einem niedrigeren akademischen Abschluss als einem Doktorat (also BA, MA, Msc) waren im Studienjahr 2015/16 an der FH St. Pölten als nebenberuflich Lehrende tätig?

324

27. Sind nebenberuflich Lehrende im Kollegium der FH St. Pölten vertreten?

ja

28. Gibt es einen Betriebsrat an der FH St. Pölten?

ja

29. Sind die Anliegen von nebenberuflich Lehrenden durch den Betriebsrat vertreten?

Der Betriebsrat führt die Geschäfte der Belegschaft. Unter der Belegschaft werden gemäß § 36 AbrVG die ArbeitnehmerInnen eines Betriebes verstanden. Wir verweisen idZ auf § 7 Abs 2 FHStG und die darin enthaltene Begriffsbestimmung.

30. Sind nebenberuflich Lehrende im Betriebsrat vertreten?

Der Betriebsrat führt die Geschäfte der Belegschaft. Unter der Belegschaft werden gemäß § 36 AbrVG die ArbeitnehmerInnen eines Betriebes verstanden. Wir verweisen idZ auf § 7 Abs 2 FHStG und die darin enthaltene Begriffsbestimmung.

31. Gibt es an der FH St. Pölten ein verpflichtendes Gehaltsschema für

- a) das wissenschaftliche Personal
- b) das allgemeine Personal
- c) nebenberuflich Lehrende?

- a) nein
- b) nein
- c) ja

32. Wenn nein, warum nicht?**33. Gibt es an der FH St. Pölten eine Betriebsvereinbarung?**

ja

34. Erhalten nebenberuflich Lehrende, die nicht am FH-Standort beheimatet sind Fahrtkosten erstattet, wenn sie für die Lehrveranstaltung und Prüfungen anreisen?**a) Wenn nein, warum nicht?**

Die Frage der Refundierung von Fahrtkosten oder der Bereitstellung von Infrastruktur ist keine Frage der Vollziehung.

35. Welche infrastrukturelle Ausstattung wird nebenberuflich Lehrenden von der FH St. Pölten zur Verfügung gestellt und unter welchen Voraussetzungen (beispielsweise einer Mindest-Semesterstundenanzahl)?

- a) Steht ein Arbeitsplatz zur Verfügung?
- b) Steht ein PC oder Laptop zur Verfügung?
- c) Erhalten nebenberuflich Lehrende administrative Unterstützung durch die MitarbeiterInnen der Institute an denen sie tätig sind?
- d) Erhalten nebenberuflich Lehrende eine interne User, E-Mail Adresse bzw. Zugang zu internen IT-Plattformen?
- e) Erhalten nebenberuflich Lehrende kostenlos Zugang zu Software?
- f) Erhalten nebenberuflich Lehrende kostenlos Zugang zu Weiterbildungsprogrammen der FH?
- g) Von wem werden Kosten für Kopien übernommen?

Hierbei handelt es sich um keine Fragen der Vollziehung.

36. Welche konkreten Maßnahmen setzt die FH St. Pölten um das Mitspracherecht der nebenberuflich Lehrenden in akademischen Belangen zu verbessern?

Hierbei handelt es sich um keine Frage der Vollziehung.

37. Hat die FH St. Pölten generell eine Strategie, um das Verhältnis von Stamm- zu nebenberuflichem Personal zu verbessern?

- a) Wenn ja, wie lautet diese?
- b) Wenn ja, welches Verhältnis wird angestrebt?
- c) Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden gesetzt?
- d) Wenn ja, welcher konkrete Zeitplan wird dabei verfolgt?
- e) Wenn nein, warum nicht?

Hierbei handelt es sich um keine Fragen der Vollziehung.

